

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.12.2012

Geschäftszahl

2010/09/0032

Rechtssatz

Spätere Veränderungen vermögen den Charakter eines Gebäudes als Denkmal für sich allein nicht zu hindern (vgl. E 10. Oktober 1974, 0665/74). Es ist für das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines Denkmals nicht wesentlich, ob dieses in allen Details im Originalzustand erhalten ist (vgl. E 20. November 2001, 2001/09/0072; E 18. Dezember 2001, 2001/09/0059).